



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
W i e n I

48-GE-987
Datum: 23. SEP. 1987
Vertreter: *Wolf St. Jayek*
Wien, am 1987 09 22

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
16.700/01-I/10/87

Sachbearbeiter/Klappe
Dr.Küllinger / 6652

Betreff:

Bundesbehindertengesetz

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BK A-Verfassungsdienst vom 13.Mai 1976, Zl.600.614/3-VI/2/76, beeht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG) zu übermitteln.

Beilage

Für den Bundesminister:
i.V.Dr.Küllinger

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

Deinher

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidalsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

im Hause

1987 09 22
 Wien, am

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom
 40.006/12-1/1987

Unsere Geschäftszahl
 16.700/01-I/10/87

Sachbearbeiter/Klappe
 Dr.Küllinger / 6652

Betreff:

Bundesbehindertengesetz;
 Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 13.Juli 1987 beehtet sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf eines Bundesbehindertengesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 34:

Um eine ausreichende Vertretung der aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft stammenden behinderten und hilfsbedürftigen Menschen zu gewährleisten, sollte auch dem Kuratorium - analog zu den Bestimmungen der §§ 11 und 12 - je ein Vertreter der auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet bestehenden Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen angehören.

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der obigen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
 i.V.Dr.Küllinger

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:
Neubauer

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!